

Ministerium für Inneres und Sport

Magdeburg, 4. August 2023

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Derzeitige Rechtslage	Geänderte Rechtslage	Begründung
§ 5 Betriebsleitung (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin.	§ 5 Betriebsleitung (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eine von ihnen zum Ersten Betriebsleiter oder zur Ersten Betriebsleiterin. Besteht die Betriebsleitung aus einer Person, bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz.	In der Praxis hat sich Regelungsbedarf bei der Vertretung der Eigenbetriebsleitung ergeben, sofern die Betriebsleitung aus einer Person besteht. Daher wird eine Vertretungsregelung eingeführt. Die Zulässigkeit der Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen tarif- oder beamtenrechtlichen Vorschrift.

Ministerium für Inneres und Sport

Magdeburg, 4. August 2023

Änderung des Anstaltsgesetzes

Derzeitige Rechtslage	Geänderte Rechtslage	Begründung
§ 2 Unternehmenssatzung Die kommunale Gebietskörperschaft regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten; in den Fällen eines Formwechsels gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 darf der Nennbetrag des Stammkapitals das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des formwechselnden Zweckverbandes nicht übersteigen. Die kommunale Gebietskörperschaft hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.	§ 2 Unternehmenssatzung Die kommunale Gebietskörperschaft regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Unternehmenssatzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und den Zweck des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten; in den Fällen eines Formwechsels gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 darf der Nennbetrag des Stammkapitals das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des formwechselnden Zweckverbandes nicht übersteigen. Die kommunale Gebietskörperschaft hat die Unternehmenssatzung und deren Änderungen bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.	Aufgrund der Änderung des KVG LSA erfolgt eine redaktionelle Anpassung des § 2 Satz 4. Zusätzlich aufgenommen wird der Verweis auf weitere Regelungen des § 9 Abs. 1 KVG LSA und der Verweis auf § 9 Abs. 2 KVG LSA. Dies geschieht u. a. vor dem Hintergrund, dass Satzungen inzwischen auch im Internet bekannt gemacht werden. Es gibt keinen Grund, die weiteren Möglichkeiten der Satzungsbekanntmachungen nicht auch für die kommunale Anstalt zu eröffnen.
§ 3 Aufgabenübergang Die kommunale Gebietskörperschaft kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt nach Maßgabe des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der Anstalt auch das Recht	§ 3 Aufgabenübergang Die kommunale Gebietskörperschaft kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt nach Maßgabe des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Sie kann der Anstalt auch das Recht	§ 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA gelten bisher nur für die Hauptsatzung (Unternehmenssatzung) der Anstalt gemäß § 2 Satz 4. Hinsichtlich der weiteren Satzungen der Anstalt besteht eine Regelungslücke. Der Verweis auf die Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA wird daher auch auf diese Satzungen übertragen.

einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.	einräumen, an ihrer Stelle Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten dieser Satzungen gelten § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 und § 9 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend.	
§ 5 Organe der Anstalt (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung oder eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3, 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers, 6. die Ergebnisverwendung. Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.	§ 5 Organe der Anstalt (3) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre; eine erneute Bestellung oder eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 3 Satz 3, 2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, 3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 4. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 5. die Ergebnisverwendung. Im Fall von Satz 3 Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Hauptorgans der Körperschaft. Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass das Hauptorgan der Körperschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrates auch in bestimmten anderen Fällen Weisungen erteilen kann. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.	Die Befugnis des Verwaltungsrates zur Bestellung des Abschlussprüfers hat in der Praxis regelmäßig zu Irritationen geführt, insbesondere wurde eine doppelte Prüfständigkeit für Jahresabschlüsse der Anstalten, nämlich durch das Rechnungsprüfungsamt, welches sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann, und eines weiteren durch den Verwaltungsrat bestellten Wirtschaftsprüfers vermutet. Gestützt wurde diese Vermutung durch Ausführungen des Landesrechnungshofs, der auch von einer vom Gesetzgeber gewollten Doppelprüfung (durch die Anstalt und den Träger) ausgeht. Während das Anstaltsgesetz und die Anstaltsverordnung nach bisheriger Rechtslage dem Verwaltungsrat eine Entscheidungszuständigkeit zuordnen, obliegt die Entscheidungszuständigkeit nach § 140 i. V. m. § 142 Abs. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt. Nach dem Anstaltsgesetz vom 10. April 2001 bestand noch keine Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die kommunalen Anstalten. Die Regelung in der bisherigen Nummer 5 wird daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird dadurch Nummer 5.

§ 7 Sonstige Vorschriften für Anstalten (3) § 15 Abs. 2, die §§ 98, 99, 102 Abs. 1, die §§ 104, 106, 107, 108, 110, 112, 115, 117 Abs. 1, die §§ 136, 137 und die Vorschriften des Teils 8 des Kommunalverfassungsgesetzes sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden. Sind an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände beteiligt, die verschiedenen Landkreisen angehören, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.	§ 7 Sonstige Vorschriften für Anstalten (3) § 15 Abs. 2, die §§ 56a, 56b, 76, 76a, 98, 99, 102 Abs. 1, die §§ 104, 106, 107, 108, 110, 112, 115, 117 Abs. 1, die §§ 136, 137 und die Vorschriften des Teils 8 des Kommunalverfassungsgesetzes sind auf die Anstalt des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwenden. Sind an einem gemeinsamen Kommunalunternehmen Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Zweckverbände beteiligt, die verschiedenen Landkreisen angehören, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.	<u>Zu Absatz 3</u> Analog der Regelung für Kommunen in § 56a KVG LSA werden digitale Sitzungen auch für Gremien der kommunalen Anstalten ermöglicht. Bedarf hat sich hier bei Notsituationen (z.B. aufgrund der Corona-Pandemie) ergeben, in denen erforderliche Sitzungen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich waren. Zudem wird die in § 56b KVG LSA neu eingeführte Möglichkeit der Durchführung von hybriden Sitzungen auch in Bezug auf den regulären Sitzungsbetrieb bei Sitzungen für Gremien der kommunalen Anstalt eröffnet. Des Weiteren wird auch auf § 76 KVG LSA verwiesen. Im Gegensatz zum Eigenbetrieb und zu den kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts derzeit kein Stellenplan normiert. Zudem haben sich in der Praxis Unsicherheiten gezeigt hinsichtlich der Anwendung tarifrechtlicher Vorschriften. Die Beachtung der tariflichen Vergütung ist im Hinblick auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes zwingend. Dies dient der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Mit der Ergänzung der Verweisung auf § 76a KVG LSA erstreckt sich die Pflicht zu Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle auch auf die kommunalen Anstalten.
--	---	---

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
 4. **Zweckverbände**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Anlage 5 zu TOP 4

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-03/11 li-bo

24. Juli 2023

Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes

Kurzfassung:

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes mit Änderungsvorschlägen des KVG LSA, des GKG-LSA, des Eigenbetriebsgesetzes, des Anstaltsgesetzes und des KVSAG LSA vorgelegt. Die Änderungen sollen mit Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode (01.07.2024) in Kraft treten. Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme bitten wir um Anregungen, Hinweise oder Bedenken bis zum **5. September 2023**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 25. 5. 2022 und 26. 7. 2022 zur Ermittlung des notwendigen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarfs kommunalrechtlicher Vorschriften mittels Fragebogen und in zwei Workshops am 11. 10. und 26. 10. 2022 im Ministerium für Inneres und Sport.

Auf dieser Grundlage hat das Präsidium in seiner 203. Sitzung am 28. 11. 2022 Vorschläge zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit verabschiedet, die dem Innenministerium mit Schreiben vom 30. 11. 2022 übermittelt wurden. Die Änderungsvorschläge sind in unserem Internetangebot (Mitglieder-service, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen) abrufbar.

Das Innenministerium hat für das geplante Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Vorschläge des SGSA aufgegriffen:

- die Klarstellung, dass die kommunalwirtschaftliche Betätigung von Städten und Gemeinden zur Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien grundsätzlich zulässig ist,
- die Aufnahme der Gesundheitsversorgung in die Aufzählung der privilegierten kommunalwirtschaftlichen Betätigungen,
- die Überarbeitung der Regelungen zum Mitwirkungsverbot (sprachliche Überarbeitung und klarere Formulierungen),
- die Regelung der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse,
- die Erweiterung des Zeitraums zur Korrektur der Eröffnungsbilanz,
- die Eröffnung der Möglichkeit, dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes auch andere, nicht weisungsgebundene Aufgaben (z. B. Datenschutzbeauftragter) übertragen zu können.

II.

Die Landesregierung hat am 18. 7. 2023 den Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes beschlossen, das Mitte Dezember 2023 in den Landtag eingebracht werden und mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1. Juli 2024 in Kraft treten soll (s. Anlage).

Mit dem Artikelgesetz sollen die Ergebnisse der Evaluierung der kommunalrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Beabsichtigt ist die Schaffung rechtssicherer und praxisgerechter Grundlagen für die Arbeit kommunaler Gremien, die Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten für die kommunale Zusammenarbeit und eine Anpassung der Vorschriften der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts an die Entwicklungen sowie die Bedürfnisse der kommunalen Praxis. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, die Erweiterung der Handlungsspielräume der Kommunen und die Erleichterung der Arbeit der Kommunalpolitik.

Zur Vorbereitung unserer Stellungnahme bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise oder Bedenken** mitzuteilen bis zum

5. September 2023.

III.

Nach erster Durchsicht ist insbesondere auf folgende Regelungen hinzuweisen:

Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Ziel der Fortentwicklung des GKG-LSA ist es, die vorhandenen und bewährten Formen der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung und Zweckverband) an die Erfahrungen der kommunalen Praxis anzupassen und den Kommunen darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten für eine engere und effektivere Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Damit soll den Interessen

der Kommunen an einer möglichst flexiblen Gestaltung der kommunalen Zusammenarbeit entsprochen werden.

- § 2 (Einfache Arbeitsgemeinschaften) und § 2 b (Besondere Arbeitsgemeinschaften)

Die neue Vorschrift des § 2 a entspricht der bisher für eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft geltenden Rechtslage. Mit der Neuregelung des § 2 b wird gegenüber der bisherigen einfachen Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, eine Arbeitsgemeinschaft mit Bindungswirkung zu bilden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Arbeitsgemeinschaften keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit auch kein Organ haben, welches mit Bindungswirkung für die Beteiligten entscheiden kann.

- § 3 (Inhalt und Zustandekommen einer Zweckvereinbarung)

Mit der Neuregelung in Abs. 2 wird der Betrieb gemeinsamer Dienststellen als Sonderfall der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der mandatierenden Zweckvereinbarung eröffnet. Künftig soll die Möglichkeit bestehen, Aufgaben an einem gemeinsamen Standort zu erledigen. Die beteiligten Kommunen können die zu erledigenden Aufgaben, die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln und die innere Struktur festlegen. Die Aufgabenerledigung in einer gemeinsamen Dienststelle soll eine flexible Gestaltung der Bearbeitungsabläufe ermöglichen und dazu dienen, die Erledigung von Aufgaben auch durch Beschäftigte einer anderen Beteiligten Körperschaft aufzufangen.

Mit dem neu gefassten Abs. 3 wird die Genehmigungspflicht von Zweckvereinbarungen reduziert.

- § 4 (Rechtsverhältnisse)

Die Neufassung des Abs. 2 eröffnet für den originären Aufgabenträger die Möglichkeit, sich bestimmte Mitwirkungsmöglichkeiten oder Mitspracherechte zu sichern.

- § 13 (Deckung des Finanzbedarfs)

Abs. 1 soll um einen neuen Satz 2 ergänzt werden, wonach der Zweckverband eine allgemeine Umlage auch zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder des Vorjahresfehlbetrages erheben kann.

Art. 2 (Kommunalverfassungsgesetz)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dem dynamischen gesellschaftlichen Änderungsprozess angepasst und damit die Kommunen gestärkt werden. Daneben sollen die Änderungen der Klarstellung und Vereinfachung kommunalverfassungsrechtlicher Normen dienen.

Danach sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

- § 8 (Satzungen)

Die staatliche Aufsicht soll zurückgenommen und dadurch die kommunale Eigenverant-

wortung gestärkt werden. In diesem Zusammenhang soll die Vorlagepflicht für die Satzungen der Kommunen an die Kommunalaufsichtsbehörde gestrichen werden (bisher § 8 Abs. 2).

- § 10 (Hauptsatzung)

Die Genehmigungspflicht für den Erlass und die Änderung der Hauptsatzung der Kommunen soll entfallen, an deren Stelle wird eine Anzeigepflicht statuiert (§ 10 Abs. 2).

- § 33 (Mitwirkungsverbote)

Die Regelungen zum Mitwirkungsverbot (Abs. 1, 2 und 3) wurden sprachlich überarbeitet mit dem Ziel klarerer Formulierungen.

- § 35 (Entschädigung)

Der Vorschrift soll ein neuer Absatz 6 angefügt werden, wonach ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen bei tätlichen rechtswidrigen Angriffen in Bezug auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen Anspruch auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung im Strafverfahren haben.

- § 44 (Fraktionen)

Die Vorschrift soll ergänzt werden um Regelungen zum Status und zur Finanzierung von Fraktionen.

Der bisherige Text wird Abs. 1 und um eine Regelung ergänzt, wonach das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten in der Geschäftsordnung zu regeln ist.

Abs. 2 beschreibt die Aufgaben der Fraktionen (Mitwirkung bei der Willensbildung in der Vertretung und den Ausschüssen und Möglichkeit, insoweit ihre Auffassungen öffentlich darzustellen). Ihre innere Ordnung hat demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entsprechen.

Abs. 3 legt fest, dass die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren kann. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis zu führen.

Abs. 4 bestimmt, dass für (hauptamtlich) Beschäftigte der Fraktionen die Pflichten ehrenamtlich Tätiger (§ 32) und die tarifrechtlichen Regelungen (§ 76 Abs. 2 Satz 1) entsprechend gelten. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Beschäftigter einer Fraktion Mitglied der Vertretung sein kann.

- § 50 (Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung)

Die Vorschrift wurde insgesamt neu gefasst.

Abs. 1 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 50 und stellt klar,

dass der allgemeine Vertreter bzw. der Beigeordnete im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten in dessen Rechte als Vorsitzender des Ausschusses eintritt. Hiervon ausgenommen ist das Stimmrecht.

Abs. 2 regelt die Teilnahme des Hauptverwaltungsbeamten an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht vorsitzt.

- § 56 b (Durchführung von hybriden Sitzungen)

Die Neuregelung soll die Möglichkeit eröffnen, dass die Vertretung und ihre Ausschüsse auch außerhalb von außergewöhnlichen Notsituationen hybride Sitzungen durchführen können, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Der Hauptsatzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung.

- § 59 (Geschäftsordnung)

Nach dem vorgesehenen neuen Satz 2 soll der Regelungsinhalt der Geschäftsordnung erweitert werden. Sie soll insbesondere den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung tragen und Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

- § 67 (Allgemeine Vertretung)

Durch einen neuen Satz 4 wird klargestellt, dass der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall des Hauptverwaltungsbeamten Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung hat. Stimmrecht hat der allgemeine Vertreter jedoch nicht.

- § 75 (Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte)

Abs. 1 Satz 3 wird um eine Legaldefinition des Beschäftigtenbegriffs ergänzt. Danach sind Beschäftigte im Sinne des KVG LSA Beamte mit Dienstbezügen, Arbeitnehmer und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

- § 76 a (Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen)

Nach der neuen Vorschrift sollen die Kommunen verpflichtet werden, interne Meldestellen auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes einzurichten (Abs. 1).

Die Verpflichtung gilt nicht für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner oder mit weniger als 50 Beschäftigten (Abs. 2).

Abs. 3 stellt klar, dass Kommunen interne Meldestellen gemeinsam einrichten und betreiben oder einen Dritten mit der Aufgabe beauftragen können. Entsprechendes soll für Unternehmen in Privatrechtsform gelten (§ 129 Abs. 3).

Nach Auffassung der Landesregierung ist die neue Regelung nicht konnexitätsrelevant, obwohl mit einem personellen und sächlichen Aufwand bei den Kommunen zu rechnen ist. Es handele sich im vorliegenden Fall um eine „Existenzaufgabe“, die die Selbstorgani-

sation der Kommunen betreffe und originär wahrzunehmen sei. Sie berühre insoweit allein den Grundsatz aus Art. 87 Abs. 1 LVerf LSA, wonach die Kommunen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung erledigen.

- § 102 (Erlass der Haushaltssatzung)

Nach Abs. 2 Satz 1 soll zukünftig auf die Auslegung von Haushaltsplänen verzichtet werden.

Nach dem neuen Abs. 3 soll nunmehr durch Gesetz wegen der nicht unerheblichen Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse bestimmt werden, dass die Genehmigung des Haushaltes zurückgestellt wird bzw. die Bekanntmachung verboten ist, falls der Haushalt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Hierdurch kommt die betroffene Kommune in die vorläufige Haushaltsführung.

- § 114 (Eröffnungsbilanz)

Die Frist zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz in Abs. 7 Satz 3 (bisher Haushaltsjahr 2018) soll bis zum Haushaltsjahr 2025 verlängert werden. Damit wird die Regelung aus dem RdErl. des MI vom 22. 4. 2022 zu den Erleichterungen bei den Jahresabschlüssen gesetzlich verankert.

- § 116 (Kommunalkasse und Buchführung)

Durch eine Ergänzung in Abs. 6 wird bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte den gesamten Geschäftsgang der Kommunalkasse überwacht und die regelmäßigen Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durchführt. Dadurch wird klargestellt, dass die Aufgaben der Kassenaufsicht von den Aufgaben der örtlichen Prüfung abgegrenzt sind.

- § 119 (Gesamtabschluss)

In Abs. 6 wird die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses auf das Jahr 2025 verschoben. Hintergrund sind die nicht unerheblichen Rückstände der Kommunen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse.

- § 128 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen)

- a) Durch Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 soll nunmehr auch die überörtliche wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich des Gesundheitswesens als Teil der Daseinsvorsorge privilegiert und damit unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden. Praxisbedarf hat sich hier bei ambulanten Pflegedienstleistungen und medizinischen Versorgungszentren gezeigt.
- b) Durch Ergänzung des Abs. 2 um einen neuen Satz 2 soll den Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen aus Zielen des Klimaschutzes, der Energiewende und der globalen Versorgungssicherheit die rechtssichere Erzeugung und Einspeisung regenerativer Energien und die Beteiligung an derartigen Unternehmen ermöglicht werden. Das eröffnet auch für die Kommunen ohne eigene Stadtwerke entsprechende Handlungsmöglichkeiten.

- c) Durch Ergänzung des Abs. 3 können die vorstehenden Betätigungen auch überörtlich ausgeübt werden.

Art. 3 (Eigenbetriebsgesetz)

- § 5 (Betriebsleitung)

Abs. 2 soll durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden, der die Vertretung der Betriebsleitung regelt, sofern diese aus einer Person besteht.

Art. 4 (Anstaltsgesetz)

Die Regelungen zur Bekanntmachung der Unternehmenssatzung (§ 2), zum Aufgabenübergang (§ 3), zu den Organen der Anstalt (§ 5) und die sonstigen Vorschriften für Anstalten (§ 7) sollen an die Praxiserfordernisse angepasst werden.

Art. 5 (Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband)

- § 8 (Geschäftsführer)

Die Vorschrift soll durch einen neuen Abs. 3 ergänzt werden, wonach die Regelungen für interne Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz gemäß § 76 a KVG LSA (neu) für den KVSA entsprechend gelten.

Art. 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten.

* * *

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage